



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

CCLXIX. Kurfürstlich Brandenburgische und kurfürstlich Sächsische Räte
vergleichen einen Grenzstreit der Stadt Brück mit dem Kloster Lehnin, am
11. November 1532.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

vnten anhangenden Insegel befestigt vnd besteditet. Im Jahr nach Christi Geburt funfzehnhundert sechs vnd zwanzig, Donnerstags nach Exaltationis.

Aus Schönemann'scher Abschrift.

CCLXVIII. Der Rath der Neustadt Brandenburg übernimmt von dem Kloster Lehnin die Garnzüge bei Töpeltz, am 2. April 1532.

Wir Burgermeister vnd Rathmann der Neustad Brandenburg bekennen vnd tun kund vor Idermenniglich, so diesen Brief sehen, hören oder lesen, das uns der Erwerdige in Gott Vater und Herr, Herr Valentinus Abt zu Lehnin aus funderlicker freundschaft und Zuneigung auch Nachbarfchaft auf vnser bittliches Ansuchen vnd Begehr das Garn zu Töpeltz 8 Jahr lang nach einander vor andern hat zugesagt. So haben wir es angenommen vnd nehmens an in krafft deses Briues diesser gestalt, das wir das zu ziehen auf jetzkünftige Ostern im 32. Jahre anheben, vnd so fürder bis das die 8 Jahre vmme feyn. Dafür sollen vnd wollen wir dem Closter alle Jar am Dienstage Palmarum 40 Schock ohne Verzug geben vnd verabreichen, desgleichen 4 Schock Assumptionis Mariae vor die freytagliche herrenfische, so man von Ostern bis auf Exaltationis crucis giebt, daneben die herrnfische, so genant werden die Galreydenfische, auf bestimmte Zeit, als am Pflingst-Abend, am Abend Assumptionis Mariae vnd am Tage St. Bernhardi. Wir wollen auch dem Caplan des Sonabends in der Ostern heiligen Feiertagen 3 Zöge mit dem Garnemeister vnd den feinen ziehen lassen, was den gefangen lassen folgen. Fürder wollen wir 14 Tage in der Blei-leichzeit enthalten vnd gar kein Garn beziehen. Vnd weil wir das Garn an Netzen vnd Schiffen entfangen, dazu das haufs selber gebawet, mögen wir damit nach Ausgang der 8 Jahre thun handeln vnd geboten nach vnsern Gefallen, des wie Seiner Gnaden mit hand gelobten zu halten, geloben vnd zusagen. Zu Urkund haben wir vnser Stadt-Secret unten an dessem Briue drucken lassen, der gegeben zu Brandenburg, na Christi vnser lieben herrn Geburt tausend funfihundert der wenigern Zahl und 32 Jahre, am Dienstag in den heiligen Ostern.

Aus Schönemann's Abschrift.

CCLXIX. Kurfürstlich Brandenburgische und kurfürstlich Sächsische Räte vergleichen einen Grenzstreit der Stadt Brück mit dem Kloster Lehnin, am 11. November 1532.

Zu wissen. Nachdem sich zwischen dem Erwerdigen Herrn Valentin, Abt zu Lenin, wegen des Closters vnd desselben Unthertanen der dorffede vnd Dörfer Wendischen Tornow vnd Damelang an einen vnd den einwonern der Stadt Brück andern Theils von wegen geschehener Pfandung vnd Annehmung etlicher Mann, Frawen vnd Junckfrawen aus genanter Stadt Brück,

welche in dem Eichholze, so zu Damelang gebort, vnd des Orts der Damelangsche Fufssteig geheissen, vnd darbey vor dem Bruch, darine das Wasser die Plane fleusst, Eichel gelesen, welche Ort sich der genante Herr Apt zu Lenin als seines Closters Eigendumb bis an die Plane angemasset, aber die von Brück einen grafeweg, der nach der Lenge vor den genanten Bruche läuft, als ihre Grenz angezogen, vnd kein Teil dem andern seines Anzeigens gestanden, Irrung vnd Gebrechen erhalten vnd aldiweil des Orts beyder Churfürsten als Sachsen vnd Brandenburg Landgrenz sein soll, derhalben hochgemelter Churfürst zu Sachsen die gestrengen vnd Erenvesten Christoph Friedrich Brand, zu Belzig hauptmann, vnd auch hochbemelter Churfürst zu Brandenburg die würdigen hochgelarten Herrn Fabium Funcken, beyder rechte Licentiat, Probst zu Berlin, Mathis von Bredow, Dietrich vnd Joachim von Rochow, Ihrer Churfürstlichen Gnaden Rete, vp diese vngenante Zentckische Oerter mit Beuehl nach Verhör vnd Besichtigung die Gebrechen wo möglich in der Güte zuvertragen abgefertiget haben; die Rete nach notdurftigen Verhör vnd Besichtigung eines jchlichen Teils vermeinter gerechtigkeit, sich in der Güte vnderredt vnd diese Gebrechen beigelegt der Mafs vnd also, Das die Churfürstliche Landgrenze dies Orts hinforder feyn vnd gehen solle an den Stein, der da liedt auf der lincken hand des Grafeweges obgemeldt, wenn man von lütcke Damelang zeucht den Fufssteig lang. Der Stein heltet also die Grenze zwischen Brück vnd Damelang, darin die Plane fleusst die Lenge bis an das lütcke Damelangsche Grebchen an der Möllendorfschen heyde, welches Grebchen die Grenze helt zwischen Möllendorf vnd lütcken Damelang buten an der Knechte Wiesen, doch dergestalt, dieweil etliche flecken holzes, der 4 oder 5 ungeferlich feyn, nechst bey dem gemelten Stein anzuheben mit ihrem Vfer sich nach dem Bruche etwa eins Steinwurfs weit oder weniger erstrecken, sollen dieselbigen Flecken durchaus gleich gemittelt werden, das man nach Mittlung dieser flecken an den obgemelten Grafswegen dem obgemelten Bruche kompt am Hafenberg, wie denn auch würckliche Mittlung geschehen ist, vnd mit Mahlhäusen vnd Zeichen in die Bäume gehauen in beyder Part beywefen scheinlich gemacht vnd beschlossen, das alsdan furder das Vfer bis zu Ende, an alle weiter Mittlung, die Grenze wie oben halten vnd sein soll, vnd was also in gemelten Bruche vnd abgefundernten Teilen vnd Flecken an Holzung, Weiden oder anders befunden, soll dem Churfürstenthum Sachsen, was aber dieseits des Vfers vnd der Abteilung der Flecken gelegen, soll dem Churfürstenthum Brandenburg zugehörig sein, Den Fuhrweg ausgenommen, welchen die von Brück zu ihrer Nothdurft, desgleichen auch des Abts Unterthanen ein jgliches Parth ohne Schaden des andern vnvorhindert gebrauchen. Solches alles haben Wir obgemelter Churfürstlicher Gnaden vorgeante geschickte Rete nehlich gehandelt vnd beschlossen hinfurt zu Zeiten von beyden Teilen vnvorbrüchlich zu halten: welches alleine verstanden soll werden von der Grenze zwischen den Unterthanen des Closters Lenin vnd der Stadt Brück obgemelten Orte alle andern Grenzen, Briefe vnd Privilegien ander Orten belangent ohn Schaden. Des zu vester Haltung vnd mehrer Sicherheit haben obgemelter beyder Churfürsten Rete ihre Pitzschier zu Ende dieses Briefes gedruckt. Gegeben am Tage Martini Anno Domini MDXXXII.

Aus Schönemann's Abschrift.